

Ortspolizeireglement

der

**Einwohnergemeinde
Lengnau**



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Zweck und Grundsatz.....	4
Zuständigkeiten; Übertragung von Polizeiaufgaben.....	4
Befugnisse; Verordnung	4
II. Öffentliches Eigentum	5
Grundsatz.....	5
Videoüberwachung.....	5
Kundgebungen; Demonstrationen; Versammlungen	5
Umweltschutz; Grundsatz.....	6
Lärm; Ruhezeiten	6
Feuerwerk	6
III. Jugendschutz	7
Jugendschutz	7
Konsum von Alkohol und Raucherwaren.....	7
IV. Tiere	7
Grundsatz.....	7
Hundehaltung.....	8
Hundesteuer; Hundetaxe.....	8
Reiten auf öffentlichen Strassen.....	8

V. Fahrzeuge, Reklamen und Campieren.....	9
Fahrzeuge und Gegenstände	9
Reklamen.....	9
Camping.....	9
VI. Schiessen	10
Schusswaffen.....	10
VII. Rechtspflege und Strafbestimmungen.....	10
Rechtspflege	10
Strafbestimmungen	10
VIII. Schlussbestimmungen	11
Aufhebung von Erlassen	11
Inkrafttreten	11

Die Einwohnergemeinde Lengnau erlässt gestützt auf

- das Polizeigesetz (PolG) vom 08. Juni 1997 (BSG 551.1),
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 (BSG 170.11),
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111),
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau (OgR) vom 12. Juli 2002,

folgendes Reglement

Ortspolizeireglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

**Zweck und
Grundsatz**

¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich in Lengnau.

² Handlungen, die Personen oder Sachwerte gefährden, sind untersagt.

Art. 2

**Zuständigkeiten;
Übertragung von
Polizeiaufgaben**

¹ Die Ortspolizei nimmt die ihr durch das Polizeigesetz zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Sicherheits-, Gerichts- und Verkehrspolizei wahr.

² Die Handhabung und Übertragung der Aufgaben der Ortspolizei ist Sache des Einwohnergemeinderates Lengnau.

Art. 3

**Befugnisse; Ver-
ordnung**

Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts in den Bereichen Sicherheits-, Gerichts- und Verkehrspolizei anderen Gemeindeorganen oder privaten Organisationen mittels einer Verordnung übertragen.

II. Öffentliches Eigentum

Art. 4

Grundsatz

¹ Es ist verboten, der Öffentlichkeit dienende Anlagen, Strassen und Plätze, Einrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.

² Die anfallenden Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Beschädigungen, Verunreinigungen oder Veränderungen sind vollumfänglich durch die Verursacher zu übernehmen.

Art. 5

Videoüberwachung

¹ Der Gemeinderat kann zur Wahrung der Sicherheit den öffentlichen Raum mittels Video überwachen lassen.

² Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung das Weitere, insbesondere

- a) wer unter welchen Voraussetzungen Zugang zu den Aufzeichnungen hat,
- b) wo und wie lange die Aufzeichnungen aufbewahrt werden dürfen.

³ Der Gemeinderat stellt mit seiner Verordnung die Anliegen des Datenschutzes und der Grundrechte sicher.

Art. 6

Kundgebungen; Demonstrationen; Versammlungen

¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ortspolizei.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Art. 7

Umweltschutz; Grundsatz

¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder Ortsgebrauch nicht zulässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen wie übermässiger Rauch, Staub, Schwebestoffe, Gase, Dämpfe, Dünste, Lärm, Erschütterungen, Strahlungen oder Lichteffekte und dergleichen sind untersagt.

Art. 8

Lärm; Ruhezeiten

¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten.

³ Die kantonalen Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten.

⁴ Bei der Benützung von Wohnräumen und beim Verrichten häuslicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte, namentlich auch von Rasenmähern, ist werktags vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr, samstags vor 08.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt. Zudem gilt die Mittagsruhe nach Absatz 2.

⁵ Arbeiten der Landwirtschaft im Bereich von Wohnzonen unterstehen den Bestimmungen von Absatz 1 bis 4 sinngemäss und sind zwischen 05.00 Uhr und 23.00 Uhr zugelassen. Für saisonbedingte Erntearbeiten gelten keine festen Zeitbeschränkungen.

Art. 9

Feuerwerk

¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Ortspolizei abgebrannt werden.

² Die kantonalen Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben vorbehalten.

III. Jugendschutz

Art. 10

Jugendschutz

¹ Schulpflichtige Jugendliche dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichem Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der direkte Heimweg nach einem für Schulpflichtige zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltungen.

³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Schulpflichtigen, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

Art. 11

Konsum von Alkohol und Raucherwaren

¹ Das Konsumieren von Alkohol- und Tabakwaren auf öffentlichem Grund ist Kindern und Jugendlichen, welche das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, untersagt. Ebenso untersagt ist das Konsumieren von gebrannten Wassern für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

² Bei Widerhandlungen können die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter zur Verantwortung gezogen werden.

IV. Tiere

Art. 12

Grundsatz

¹ Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes. Tiere sind so zu halten, dass niemand durch Lärm, Gerüche oder durch das Verhalten von Tieren belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Tierhalter und Tierhalterinnen haben dafür besorgt zu sein, dass ihre Tiere Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen. Verrichtet ein Tier seine Notdurft an ungeeigneter Stelle, so sind die Exkremente durch die Besitzerin oder den Besitzer unverzüglich zu beseitigen.

³ Weidetiere dürfen Glocken tragen.

Art. 13

Hundehaltung

¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Das zuständige Organ der Ortspolizei kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Ortspolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 08. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Art. 14

Hundesteuer; Hundetaxe

¹ Aufgrund einer Publikation im Amtsanzeiger werden alle neuen oder noch nicht registrierten Hundebesitzer aufgefordert, ihre Hunde am Schalter der Präsidialabteilung Lengnau anzumelden und die entsprechende Taxe zu entrichten.

² Die Hundehalter sind angehalten, allfällige Halterwechsel, Todesfälle oder Abgabe von Hunden während des Jahres laufend zu melden.

³ Gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Hundetaxe ist für jeden in Lengnau am 01. August des laufenden Jahres gehaltenen, über drei Monate alten Hund, eine jährliche Abgabe zu entrichten. Die registrierten Hundehalter erhalten jeweils im Monat August automatisch eine Rechnung.

⁴ Sollten anlässlich von Kontrollen Hundebesitzer festgestellt werden, welche die Hundetaxe nicht bezahlt haben, müssen diese nebst der Bezahlung der geschuldeten Taxe mit einer Aufwandgebühr im doppelten Betrag rechnen.

Art. 15

Reiten auf öffentlichen Strassen

¹ Das zuständige Organ der Ortspolizei kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und -wegen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

² Reiterinnen und Reiter sowie Pferdeführerinnen und Pferdeführer sind gehalten, die Exkremete ihrer Pferde im besiedelten Gebiet auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Gehwegen unmittelbar, spätestens nach 4 Stunden, zu entfernen.

V. Fahrzeuge, Reklamen und Campieren

Art. 16

Fahrzeuge und Gegenstände

¹ Fahrzeuge und Gegenstände, die widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch die Ortspolizei weggeschaffen werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden und die Besitzerin oder der Besitzer bzw. die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnung der Ortspolizei nicht befolgt werden.

² Die Halterin oder der Halter bzw. die Besitzerin oder der Besitzer trägt die Kosten, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 17

Reklamen

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann das zuständige Organ der Ortspolizei mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen oder Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursache entfernen lassen.

Art. 18

Camping

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

VI. Schiessen

Art. 19

Schusswaffen

¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art ist auf öffentlichem Grund verboten.

² Schiessübungen mit Waffen im Sinne der eidgenössischen Waffengesetzgebung dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

³ Schusswaffen einschliesslich Luft-, Gas-, Federdruck- und ähnliche Waffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder die Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

⁴ Die Bestimmungen der Jagd- und Militärgesetzgebung bleiben vorbehalten.

VII. Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 20

Rechtspflege

¹ Verfügungen, die sich auf dieses Reglement oder die dazugehörenden Verordnungen stützen, können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 21

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen eine der Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5'000.-- Franken bestraft.

² Anstatt eine Busse auszusprechen, kann das zuständige Organ der Ortspolizei auch gemeinnützige Arbeit verfügen.

³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

⁴ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Aufhebung von Erlassen

Folgender Erlass wird aufgehoben:
Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Lengnau vom 26. September 1985.

Art. 23

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 03. Dezember 2009 wurde dieses Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Lengnau genehmigt.

2543 Lengnau BE, 03.12.2009

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Max Wolf

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Das vorstehende Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Lengnau ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2009 bei der Präsidentschaft der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde im Amtsanzeiger des Amtes Büren vom 15. Oktober 2009 bekannt gemacht. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine unterbreitet worden.

2543 Lengnau BE, 26.01.2010

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs